

SATZUNG

Des Fördervereins der GemS Quierschied e.V.

§1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Förderverein der GemS Quierschied e.V.

Der Verein ist im Vereinsregister (VR-Nr. 4859) beim Amtsgericht Saarbrücken eingetragen.

Sitz des Vereins ist **Im Eisengraben 25, 66287 Quierschied.**

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung¹

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung, begünstigt werden¹

Der Verein bezweckt die zielbewusste Unterstützung der Gemeinschaftsschule Quierschied. Insbesondere bemüht sich der Verein darum, den Kontakt mit der Schule zu pflegen und das Wirken der Erweiterten Realschule Quierschied ideell und materiell zu unterstützen, sofern die Mittel nicht vom Schulträger erbracht werden können.

Der Verein fördert schulische Veranstaltungen sowie Einzelmaßnahmen jeglicher Art, die der Schule und/oder ihren Schülern zu Gute kommen.

§3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein kann erworben werden von

- a) natürlichen Personen ab Volljährigkeit
- b) Personenvereinigungen
- c) Juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Annahme kann der Vorstand ohne Angaben von Gründen verweigern.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Kündigung an den Vorstand
- b) durch Tod
- c) bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- d) durch Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Verhalten oder die Tätigkeit des Mitgliedes dem Ziel, den Belangen oder der Würde der Vereinigung widersprechen oder wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag rückständig ist.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

Die Mitarbeit in den Vereinsorganen ist ehrenamtlich.

§5 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Schatzmeister/in
- Schriftführer/in
- bis zu 6 Beisitzer/innen
- Schulleiter/in (kraft Amtes)
- 2 Lehrer/Lehrerinnen

Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.

Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat

- die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen
- die Beschlüsse der Vereinsorgane durchzuführen.

Er entscheidet über

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Stundung und Erlass von Beiträgen und
- andere Vereinsangelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist

(1) 1. und 2. Vorsitzender

Der 1. und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gemeinsam.

Der 1. Vorsitzende, in seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Sitzungen der Vereinsorgane, führt deren Beschlüsse durch und erstattet in der Mitgliederversammlung den Jahresbericht.

(2) Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt der Schriftverkehr des Vereins, die Bekanntgabe und die Aufbewahrung der Sitzungsprotokolle sowie die Anfertigung von Veröffentlichungen und Pressemitteilungen.

Im Falle seiner Verhinderung führen die Vorsitzenden seine Geschäfte. Alle Protokolle sind vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem 2. Vorsitzenden, zu unterzeichnen.

(3) Schatzmeister

Der Schatzmeister führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Alle Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Vorstand. Die Zahlungsanweisungen sind durch den Schatzmeister zu zeichnen.

Zahlungssystem für Anträge nur über Einzelüberweisung im Online-Banking

Dem Schatzmeister obliegt des Weiteren die Führung der Mitgliedsdaten.

Im Falle seiner Verhinderung werden seine Aufgaben vom 1. Beisitzer/in übernommen.

§7 Vorstandsbeschlüsse

Beschlüsse werden grundsätzlich während Sitzungen des Vorstandes gefasst. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§8 Mitgliederverfassung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Schriftführer vorliegen. Anträge können auch im Verlaufe der Mitgliederversammlung mit Unterstützung von 1/3 der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen.

Der Mitgliederversammlung obliegen

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von 2 Kassenprüfern (gewählt für ein Jahr)
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes in der abgelaufenen Zeit
- die Feststellung des Jahresabschlusses nach der Kassenprüfung und die Entlastung des Vorstandes
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins.

Über die Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt sind. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zu Satzungs- und Zweckänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 Sämtlicher ordentlicher Mitglieder erforderlich. Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung fristgerecht eingeladen wurden.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt schriftlich und geheim. Auf Antrag aus der Versammlung kann durch Handaufheben abgestimmt werden. Erhält kein vorgeschlagener Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Anträge auf Vorstandsänderungen können nur zur Abstimmung kommen, wenn sie mit der Einladung mitgeteilt wurden.

Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt. Die Mitgliederversammlung ist dann innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.

§9 Beiträge

Der Verein erhebt Beiträge, die in der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Es gelten dafür die unter §10 festgelegten Richtlinien.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Nach Zustimmung des Finanzamtes geht das Vermögen an die Gemeinschaftsschule Quierschied, die dieses Geld zu gleichen Teilen an die Schulklassen der GemS Quierschied verteilt.

Die Satzung wurde am 04.10.2005 errichtet und in der Mitgliederversammlung vom 12. Januar 2006 und vom 16. September 2010 geändert und wie vorstehend neu gefasst.

Diese Satzung ist im Original unterschrieben mit Wirkung zum 15.05.2018 im VR eingetragen. Diese Abfertigung dient nur zur Information der Mitglieder sowie Interessierten.